

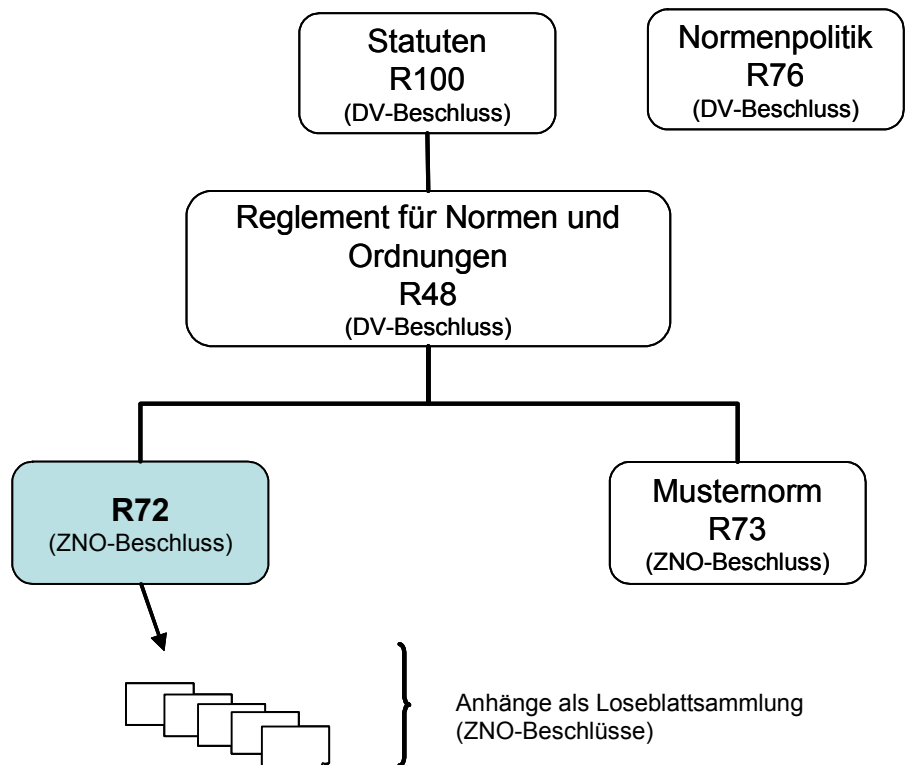
schweizerischer  
ingenieur- und  
architektenverein

société suisse  
des ingénieurs et  
des architectes

società svizzera  
degli ingegneri e  
degli architetti

swiss society  
of engineers and  
architects

## Leitfaden für das normenschaffen beim sia



Im vorliegenden Dokument „Leitfaden für das Normenschaften“ gelten die männlichen Funktions- und Personenbezeichnungen sinngemäss auch für weibliche Personen.

## **0. Ziel und Zweck**

- 0.1 Das vorliegende Leitfaden fasst alle wesentlichen Fakten im Bereich des Normenwesens zusammen und bietet damit den am Normenschaffen Beteiligten Hilfe bei der Durchführung ihrer Aufgaben.
- 0.2 Grundsätzlich bleibt die im Normenschaffen vorhandene und bewährte Flexibilität bestehen und wird die ständige Erneuerung und Optimierung gefördert.
- 0.3 Wo erforderlich wird der Leitfaden mit einem Reglement ergänzt, das die einzuhaltenden Eckwerte unmissverständlich festlegt.
- 0.4 Die Anhänge des Handbuches sind austauschbar, sie sollen jeweils durch die ZNO genehmigt werden. Das Inhaltsverzeichnis auf Seite 5 gibt den aktuellen Stand wieder.

## **1. Das Normenwerk des SIA**

- 1.1 Der SIA ist als eine der massgebenden schweizerischen Berufsorganisationen der verantwortlichen Fachleute (Ingenieure, Architekten und Wissenschaftler) einer der Träger der Normung im Bereich der gestaltbaren Umwelt.
- 1.2 Die Delegiertenversammlung legt die Normenpolitik des SIA fest und überprüft sie periodisch. Die aktuelle Normenpolitik wird als Reglement R76 geführt.
- 1.3 Innerhalb des SIA trägt die Zentrale Normen- und Ordnungskommission (ZNO) die Verantwortung für die Pflege des Normenwerkes.
- 1.4 Das SIA-Normenwerk umfasst
  - technische Normen: Festlegungen von Anforderungen an Baustoffe, Bauteile und Bauwerke, die nach dem aktuellen Stand des Wissens die Sicherheit und Gebrauchstauglichkeit gewährleisten (anerkannte Regeln der Baukunde),
  - Vertragsnormen: Regelung der Vertragsverhältnisse (Werkverträge und Aufträge) und besonderen Verfahren im Bauwesen (SIA 118, Ordnungen, ABB),
  - Verständigungsnormen: Definitionen, Klassifizierungen, Kennwerte und Erläuterungen, die der Vereinfachung und Koordination der Zusammenarbeit der am Bau Beteiligten dienen.
- 1.5 Sofern es die noch zu erwartende Entwicklung ratsam scheinen lässt, noch keine definitive Normierung vorzunehmen, können Vornormen veröffentlicht werden. Diese sind nach spätestens drei Jahren zu überprüfen.
- 1.6 Um neue Erkenntnisse rasch umzusetzen, können in allen drei Kategorien Merkblätter herausgegeben werden. An diese werden in Hinsicht auf Ausgestaltung und Konsensfindung reduzierte Anforderungen gestellt.
- 1.7 Zum Normenwerk gehören ferner die nationalen Elemente internationaler Normen, die vom SIA ins Schweizer Normenwerk übernommen werden.

## **2. SIA-Normen im nationalen und internationalen Umfeld**

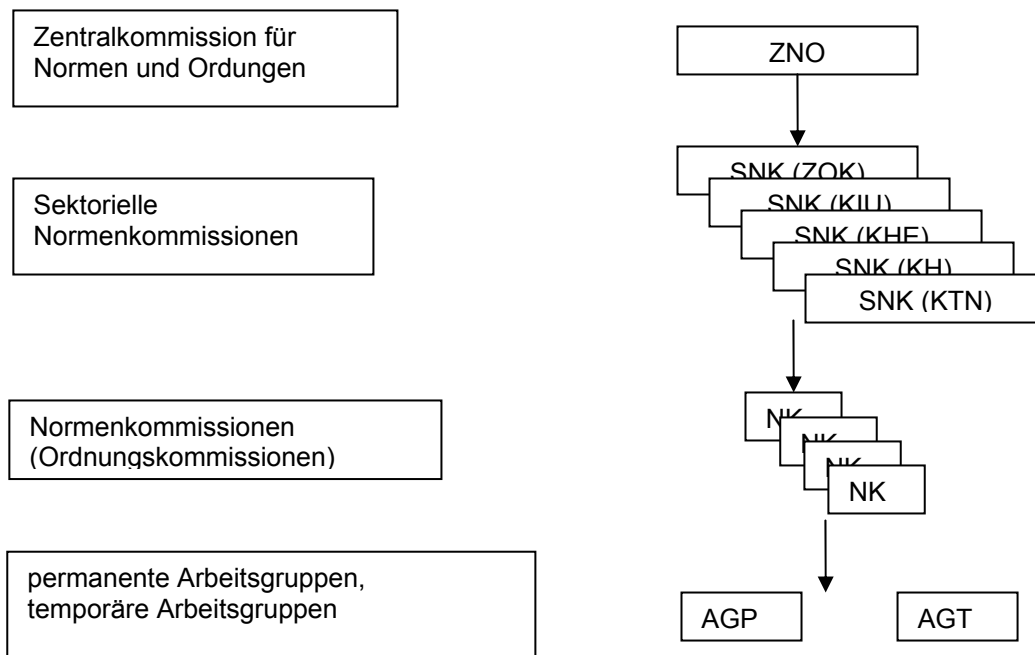
- 2.1 Nebst dem vom SIA betreuten Normenwerk werden von verschiedenen Verbänden und Gemeinwesen Regelungen im Baubereich herausgegeben.
- 2.2 Der SIA unterstützt Bemühungen, eine Harmonisierung der Regelungen im nationalen Bereich zu erzielen. Schwerpunkte dabei sind Koordination, Priorisierung, Finanzierung und Wissenstransfer.
- 2.3 Im Rahmen der vorgegebenen Normenpolitik ist der SIA bestrebt, seine Arbeit mit denjenigen anderer Verbände zu koordinieren. Mit Bauherren und Regulatoren wird offen und transparent kommuniziert und in verschiedenen Gremien mit allen an der Normierungsarbeit interessierten Kontakt gehalten.
- 2.4 Die europäische Normierung bezweckt einen Abbau technischer Handelshemmnisse für Produkte und Dienstleistungen. Sie erarbeitet dazu eine auf die Eigenschaften bezogene Normierung handelbarer Güter sowie die dazu erforderlichen unterstützenden Normen (Prüfnormen, Terminologien, Anwendungsbeschreibungen usw.).

- 2.5 Das technische Normenwerk des SIA besteht überwiegend aus Normen, die das Zusammenspiel dieser „handelbaren Güter“ im fertigen Bauwerk zum Gegenstand haben, welche als System aber nicht „handelbar“ sind. Es besteht daher eine recht grosse Abhängigkeit des SIA-Normenwerks vom europäischen Normenwerk, nicht aber eine direkte Konkurrenzierung.
- 2.6 Der SIA beteiligt sich im Rahmen seiner Möglichkeiten bei der Erarbeitung europäischer und internationaler Normen (EN, ISO). Diese Arbeit soll so weit als möglich in die ordentlichen Kommissionen integriert werden.
- 2.7 Die vorhandenen Mittel des SIA sollen schwergewichtig in die Integration der europäischen Normen in den nationalen Normen eingesetzt werden. Die gezielte Unterstützung der europäischen Normierung durch den SIA konzentriert sich auf den Planungs- und Projektierungsbereich. Die Mitarbeit bei der Erarbeitung einzelner europäischer Produktnormen muss durch die interessierten Hersteller geschehen, soweit nicht übergeordnete Interessen (Sicherheit, Gebrauchstauglichkeit) eine Einflussnahme rechtfertigen.
- 2.8 Die Einbindung der SIA-Normentätigkeit ins internationale Umfeld erfolgt über die Schweizerische Normenvereinigung (SNV). Der SIA betreut innerhalb der SNV den Fachbereich Bauwesen.

### 3. Aufbauorganisation und generelle Aufgaben der Kommissionen

- 3.1 Haupttätigkeit der Normenorganisation ist die Pflege des Normenwerks verbunden mit der Neuschaffung, der Revision und dem Rückzug von Normen. Die damit verbundenen Aktivitäten laufen in der Regel im Rahmen eines Projektes ab.
- 3.2 Als oberste Instanz im Normenwesen wirkt die Zentralkommission für Normen und Ordnungen (ZNO), dieser sind fünf sektorielle Normenkommissionen (SNK) unterstellt, die sich ihrerseits in Normenkommissionen und permanente und temporäre Arbeitsgruppen untergliedern.

Es ergibt sich folgende Struktur:



- 3.3 Diese Struktur gilt als Grundsatz und kann, sofern es die umfassende und effiziente Bearbeitung des Normenwesens erfordert, den Gegebenheiten angepasst werden. Insbesondere kann die ZNO auch selbst direkt unterstellte Normenkommissionen oder Arbeitsgruppen einsetzen.
- 3.4 Die Zentralkommission für Normen und Ordnungen leitet und koordiniert das gesamte Normenwesen. Sie ist die Entscheidungsebene und entscheidet über die Aufnahme von neuen Tätigkeiten, die Inangriffnahme von Projekten, überwacht die Tätigkeiten der SNK und genehmigt Normen respektive leitet die Ordnungen zur Genehmigung an die DV weiter.

- 3.5 Die sektoriellen Normenkommissionen bilden die Steuerungsebene, sie leiten und koordinieren die Normentätigkeit innerhalb ihres Fachgebietes. Sie prüfen die von den NK erarbeiteten Projekte und Dokumente und leiten sie an die ZNO weiter.
- 3.6 Die Normenkommissionen als Erarbeitungsebene sind die Kompetenzzentren des SIA auf ihrem jeweiligen Fachgebiet. Sie übernehmen die Verantwortung für die Aktualität der Normierung, verfolgen zu diesem Zweck die Forschung und Entwicklung und stehen als SIA-interner und -externer Ansprechpartner für einschlägige Fachfragen zur Verfügung (Erarbeitung von Stellungnahmen). Sie begleiten auch die Arbeiten auf internationaler Ebene und orientieren sich über das Normschaffen von CEN.
- 3.7 Die Erarbeitung einer konkreten Einzelnorm kann von einer Normenkommission in eine Arbeitsgruppe delegiert werden. Diese kann permanent oder auch nur temporär wirken.

#### **4. Ablauforganisation und Projektarbeit**

- 4.1 Alle Mitarbeiter im Normenschaffen, insbesondere aber die Mitglieder der NK, sind aufgefordert, die Entwicklung zu beobachten und allfälligen Handlungsbedarf für den SIA festzustellen. Die ZNO entscheidet über die Inangriffnahme von Tätigkeiten auf neuen Gebieten und aufgrund von Projektskizzen über die Auslösung von Projekten innerhalb der bisherigen Tätigkeitsgebiete.
- 4.2 Die Erarbeitung von neuen Dokumenten und die Revision bestehender Dokumente erfolgt immer im Rahmen von Projekten. Die zuständige Normenkommission erarbeitet eine Projektskizze, die den Umfang der Arbeiten absteckt und Auswirkungen auf das bestehende Normenwerk abschätzt und leitet diese über die SNK an die ZNO zur Genehmigung weiter. Erste Kosten- und Terminschätzungen können die Skizze begleiten.
- 4.3 Sofern die Skizze genehmigt wird, muss ein detaillierter Projektantrag mit Kosten- und Terminplan ausgearbeitet werden. Angaben über Kommission, Arbeitsgruppe, vorgesehene Finanzierung und Sachbearbeitung ergänzen den Projektantrag. Im Regelfall ist eine Umfrage zumindest bei den SIA-Organen erforderlich.
- 4.4 Die Erarbeitung erfolgt nach den Regeln des R73, dabei ist zwingend eine öffentliche Vernehmlassung mit einem nachgeschalteten Einspracheverfahren erforderlich.
- 4.5 Die fertiggestellte Publikation wird von der SNK auf Antrag der NK bei der ZNO zur Freigabe beantragt. Nach dem Freigabeentscheid der ZNO läuft eine vierwöchige Rekursfrist. Alleinige Rekursinstanz ist die Direktion des SIA.
- 4.6 Zwei Jahre nach Publikation wird das Projekt durch die ZNO nochmals rückblickend betrachtet (auch wirtschaftlich), anschliessend wird das Projektdossier geschlossen.

#### **5. Finanzierung**

- 5.1 Alle Arbeiten in Normenkommissionen werden grundsätzlich ehrenamtlich geleistet (Volontariatsarbeit), Spesen werden entschädigt. Je nach Art der Projektarbeiten können einzelne Sachbearbeitungsaufträge erteilt werden.
- 5.2 Die Kommissionsbudgets stehen für allgemeine Arbeiten, Spesen und Betreuung zur Verfügung. Sie werden jährlich neu festgelegt, von der Delegiertenversammlung genehmigt, von den sektoriellen Kommissionen koordiniert und vom Generalsekretariat überwacht.
- 5.3 Die Projektbudgets sind überjährig und dienen im Allgemeinen der Bearbeitung von Publikationsprojekten und sind möglichst ausgeglichen auszuarbeiten. Sie werden von der ZNO freigegeben und mittels eines Projektcontrollings halbjährlich durch das Generalsekretariat überwacht.
- 5.4 Als Finanzierungsquellen dienen die Verkaufserlöse der Publikationen, Drittbeiträge und eine Quersubventionierung durch die Mitgliederbeiträge des SIA.

Anhänge:

Die Anhänge werden laufend aktualisiert. Siehe separates Dokument:  
„Leitfaden für das Normenschaffen – Anhänge“